



Geschäftsordnung

für die Ortsbeiräte

§ 1

Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die §§ 24, 24a, 25, 26, 26a und 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2

Leitung der Wahl des Ortsvorstehers

In der ersten Sitzung des Ortsbeirats leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Wahl des/der Vorsitzenden (Ortsvorsteher, Ortsvorsteherin).

§ 3

Vorschlagsrecht

Die Vorschläge des Ortsbeirats (§ 82 Abs. 2 Satz 3 HGO) sind an den Magistrat zu richten.

§ 4

Stellungnahmen

Die Frist für Stellungnahmen (§ 82 Abs. 2 Satz 3 HGO) beträgt in der Regel einen Monat. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird Zustimmung unterstellt. In Eilfällen kann die Frist abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist besonders hinzuweisen.

§ 5

Einladung

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage, möglichst Werktage, liegen. In den Sitzungen des Ortsbeirats sind die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, und der Magistrat einzuladen.

Der Ortsbeirat muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat verlangt.

§ 6

Sitzungs- und Rederecht

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäß.

§ 7

Niederschrift

Die Niederschrift wird eine Woche lang nach dem Sitzungstag bei dem Ortsvorsteher/bei der Ortsvorsteherin zur Einsichtnahme für die Ortsbeiratsmitglieder offen gelegt. Gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Ortsvorsteher/bei der Ortsvorsteherin erhoben werden. Über rechtzeitige Einwendungen wird in der nächsten Ortsbeiratssitzung entschieden.

§ 8

Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten als Arbeitsunterlagen:

- diese Geschäftsordnung
- die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung
- die Hauptsatzung der Stadt Hofgeismar

§ 9

Rederecht von Kindern und Jugendlichen

Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugend-

initiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 10
Sonstige Beteiligungsrechte
gemäß § 8c HGO

Der Ortsbeirat kann beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.